

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/10 B

L 5 R 4729/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 2353/04 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2009 - L 5 R 4729/08 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin am 30.11.1999 und 9.2.2000 für den Prüfzeitraum vom 1.1.1996 bis zum 31.12.1998 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger mit Bescheid vom 10.7.2000 die Versicherungspflicht ua des Beigeladenen zu 1., der für die Klägerin als Fuger tätig gewesen war, in allen Zweigen der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung fest und forderte Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 82 719,02 DM nach. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 5.9.2000). Auch Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.10.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen



der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Den genannten Anforderungen wird in der Beschwerdebegründung nicht genügt.

- 6 Die Klägerin hat die Frage formuliert,
- "ob das Ergebnis einer Betriebsprüfung der Beklagten nach § 28p Abs. 1 SGB IV für den geprüften Betrieb wie der Klägerin eine verbindliche Aussage enthält, was den Geschäftsbetrieb und dessen Führung vor allem mit Blick auf die Einstufung, der für Klägerin arbeitenden in Angestellte und Subunternehmer angeht und auf diese Aussage hin den Geschäftsbetrieb unverändert weiterführt".
- 7 Zur Begründung hat sie ua ausgeführt, dass sie in einem Zeitraum von über neun Jahren von der Beklagten lückenlos geprüft worden sei und sich weder bei der Betriebsprüfung am 1.8.1996 noch bei der späteren Betriebsprüfung am 2.10.2003, sondern nur bei der mittleren Betriebsprüfung am 30.11.1999/9.2.2000 Beanstandungen ergeben hätten, obwohl sich ihr geschäftliches Verhalten bzw ihre Geschäftspraxis in Bezug auf die Beauftragung von Subunternehmern und hinsichtlich der Gewerke zu keinem Zeitpunkt geändert habe. Diese bei teilweiser Gleichheit der Subunternehmer vorgenommene Beanstandung im mittleren Teil der Betriebsprüfungen sei nicht mehr nachvollziehbar, erscheine mehr als willkürlich und stelle eine Verletzung des Art 20 Abs 3 GG dar. Das Ergebnis einer Betriebsprüfung entfalte "mittelbar Außenwirkung", nicht zuletzt im Hinblick auf die Berechnung der Steuerschuld.
- 8 Die Klägerin hat hiermit nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, warum die von ihr aufgeworfene Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Der Senat hat sich bereits mehrfach mit den Rechtsfolgen von Betriebsprüfungen befasst, bei denen es zunächst nicht zu Beanstandungen kam, sich jedoch bei späteren Betriebsprüfungen für spätere Prüfzeiträume andere Beurteilungen der Versicherungs- und Beitragspflicht von Beschäftigten des geprüften Arbeitgebers ergaben. Der Senat hat hierzu ausgeführt (*Urteile vom 14.7.2004 - B 12 KR 7/04 R - SozR 4-2400 § 22 Nr 1, B 12 KR 1/04 R - BSGE 93, 119 = SozR 4-2400 § 22 Nr 2, und B 12 KR 10/02 R - BSGE 93, 109 = SozR 4-5375 § 2 Nr 1*):
- 9 "Die Prüfbehörden sind bei Arbeitgeberprüfungen nach § 28p SGB IV selbst in kleinen Betrieben zu einer vollständigen Überprüfung der versicherungsrechtlichen Verhältnisse aller



Versicherten nicht verpflichtet. Betriebsprüfungen haben unmittelbar im Interesse der Versicherungsträger und mittelbar im Interesse der Versicherten den Zweck, die Beitragsentrichtung zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu sichern. Sie sollen einerseits Beitragsausfälle verhindern helfen, andererseits die Versicherungsträger in der Rentenversicherung davor bewahren, dass aus der Annahme von Beiträgen für nicht versicherungspflichtige Personen Leistungsansprüche entstehen. Eine über diese Kontrollfunktion hinausgehende Bedeutung kommt den Betriebsprüfungen nicht zu. Sie bezwecken insbesondere nicht, den Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu schützen oder ihm 'Entlastung' zu erteilen (*BSGE 47, 194, 198 = SozR 2200 § 1399 Nr 11*). Auch den Prüfberichten kommt keine andere Bedeutung zu. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben jedoch das Recht, in Zweifelsfällen nach § 28h Abs 2 Satz 1 SGB IV rechtzeitig eine Entscheidung der Einzugsstelle durch Verwaltungsakt herbeizuführen, an den die Versicherungsträger gebunden sind (*so zuletzt BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 1 RdNr 16 bis 20 mwN*)."

- 10 Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme erneuter Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentlich neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden. Solche können den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Die Klägerin hat sich mit den genannten Entscheidungen des Senats schon gar nicht auseinandergesetzt. Den gesteigerten Darlegungsanforderungen genügt auch nicht, lediglich darauf hinzuweisen, dass eine "Änderung der Beurteilung" willkürlich sei und gegen Art 20 Abs 3 GG verstoße.
- 11 Soweit die Klägerin auf Seite 4 ihrer Beschwerdebegründung einwendet, bei der Einstufung der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. habe die Beklagte auch offensichtliche Widersprüche der Darstellung des Beigeladenen zu 1. bezüglich seines Arbeitsverhältnisses zu der Darstellung des Bruders des Beigeladenen zu 1. nicht beachtet, könnte dies als Rüge eines Verstoßes des LSG gegen § 103 SGG gedeutet werden. Hierauf kann die Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht gestützt werden, es sei denn, eine solche Rüge bezieht sich auf einen Beweisantrag, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen ist (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin - anders als erforderlich - nicht bezeichnet. Im Übrigen greift die Klägerin mit diesem Vorbringen letztlich - pauschal - die vom LSG vorgenommene Subsumtion des Sachverhalts (des Beigeladenen zu 1.) unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV und damit die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts an. Hiermit kann eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung jedoch nicht erreicht werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.



- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden Fassung. § 197a SGG in der ab 2.1.2002 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, weil die Streitsache am 14.9.2000 und damit vor dem 2.1.2002 rechtshängig geworden ist (*vgl. BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)